

ÖGUT-STANDARD ZU DEKLARATION UND BERICHT ÜBER NACHHALTIGKEIT

04.12.2002. Erstellt von der ÖGUT-Plattform „Ethisch-ökologische Veranlagung“

Kontakt: ÖGUT, Mag. Susanne Hasenhüttl, susanne-hasenhuettl@oegut.at; Tel.: 01-315 63 93-20

GRUNDSÄTZLICHES

Der Deklarations- und Berichtsstandard über Nachhaltigkeit erstreckt sich auf vier Informationsträger: die allgemeinen Veranlagungsbestimmungen, die speziellen Veranlagungsbestimmungen (z.B. Internet, Broschüre), den jährlichen Rechenschaftsbericht und die jährliche Kontonachricht. Ziel ist es, die nachhaltigkeitsbezogenen Inhalte in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen knapp zu halten. Andererseits soll damit der Rechenschaftsbericht zum Hauptinformationsträger für interessierte Anspruchsberechtigte gemacht werden. Die Kontonachricht sollte nur knappe Informationen betreffend Nachhaltigkeit bieten, mit dem Verweis auf den Rechenschaftsbericht für Detailinformationen.

A. DEKLARATION

Diese erfolgt in den Veranlagungsbestimmungen. Die Inhalte der Veranlagungsbestimmungen besitzen unbefristete Gültigkeit. Falls Änderungen auftreten, sind entsprechende Korrekturen in den Veranlagungsbestimmungen erforderlich.

Vorweg wird deklariert, ob Aspekte der Nachhaltigkeit in die Anlagepolitik mit einbezogen werden oder nicht.

A.1.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales

(a) sind

(b) sind kein

Bestandteil der Anlagepolitik.

Wenn nein, dann sind alle weiteren diesbezüglichen Informationen hinfällig. Wenn ja, dann ist anzuführen, wie diese in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen formuliert sind.

A.2.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales sind

(a) mit folgendem Satz in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen ausformuliert:

.....

(b) in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen nicht enthalten.

Folgend ist festzuhalten, wie Nachhaltigkeit im Rahmen der speziellen Veranlagungsbestimmungen definiert ist (z.B. gem. Broschüre, Internet). Eine detaillierte Darstellung analog zu B.4. liegt im Ermessen des Anbieters.

A.3.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales und die diesbezügliche Anlagepolitik sind folgendermaßen definiert:

.....

Die Definition könnte beispielsweise lauten: „*Nachhaltigkeit ist die Erhaltung der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Die Anlagepolitik zielt darauf ab, in Unternehmen und Emittenten mit ausgeprägter Umwelt-, Mitarbeiter- und Kundenorientierung zu investieren*“.

A.4.

Diese Anlagepolitik wird
(a) auf das gesamte Anlagevermögen angewendet.
(b) auf folgende Teile des Anlagevermögens angewendet:

Als gesamtes Anlagevermögen wird in diesem Zusammenhang das Wertpapiervermögen definiert. Von Liquidität, Forderungen (z.B. Stückzinsen), Verbindlichkeiten kann hierbei abgesehen werden. Teile des Anlagevermögens können z.B. sein: „Aktien“, „Wertpapiere europäischer Emittenten“, „alle Wertpapierbestände, die im Index ABC enthalten sind“ oder ev. auch „alle Mittel die über das Unternehmen XYZ dem Anlagevermögen zufließen“.

B. JÄHRLICHER BERICHT

Da der Rechenschaftsbericht als Hauptinformationsträger dienen sollte, wird vorweg die Grundsatzdeklaration aus den Veranlagungsbestimmungen wiederholt.

B.1.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales
(a) sind
(b) sind kein
Bestandteil der Anlagepolitik.

B.2.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales sind
(a) mit folgendem Satz in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen ausformuliert:
.....
(b) in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen nicht enthalten.

B.3.

Diese Anlagepolitik wird
(a) auf das gesamte Anlagevermögen angewendet.
(b) auf folgende Teile des Anlagevermögens angewendet:,
welche per [Stichtag]% des Anlagevermögens umfassten.

Ergänzend zur allgemeinen Definition der „Teile des Anlagevermögens“ analog zu A.4. ist an dieser Stelle der konkrete Prozentsatz anzuführen, den diese Teile per Berichtsstichtag umfassen haben. Z.B.: „Aktien, welche per 31.12.2003 10% des Anlagevermögens umfassten“.

Im folgenden soll das im Berichtszeitraum gültige Anlagekonzept einschließlich der eventuellen Ausschluss- und Qualitätskriterien, Auswahlmethodik, etc. im Detail dargestellt werden. Vor allem in der Anfangsphase ist mit einer laufenden Adaptierung der Konzepte zu rechnen, sodass auch geplante Änderungen für das nächste Geschäftsjahr, z.B. eine Erweiterung der Kriterienliste, dargestellt werden sollten.

B.4.

Die Anlagepolitik, einschließlich der Anlagekriterien, betreffend Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales sah im Berichtszeitraum bzw. per [Stichtag] im Detail folgendermaßen aus:
.....
.....
.....
.....
Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:
.....

Die erste Frage zu Punkt B.4. kann, sofern ein bestehendes Konzept (z.B. ein Nachhaltigkeits-Index) übernommen wurde, durch Hinweis auf dieses einschließlich öffentlich zugänglicher Informationsquellen beantwortet werden. Im Falle einer Indexorientierung sollte jedoch präzisiert werden, ob ein exaktes Index-Tracking oder eine Index-Orientierung erfolgt oder ob der Index lediglich das Anlage-Universum für eine aktive Anlagestrategie darstellt.

Wesentlich im Sinne der Transparenz ist eine Aufstellung der Stichtagsbestände und Transaktionen. Diese Listen sollten um die jeweilige Argumentation hinsichtlich Nachhaltigkeit ergänzt werden.

B.5.

<i>Stichtagsbestände und Transaktionen im Berichtszeitraum unter dem Gesichtspunkt von Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Sozialem:</i>

Konkret könnten diese Listen z.B. eine Spalte mit der Nachhaltigkeits-Beurteilung des jeweiligen Wertpapiers enthalten. Fonds werden auf der Ebene ihrer Einzeltitel in die Beurteilung einbezogen.

Weiters soll über den unabhängigen Beirat für den Bereich Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales berichtet werden, insbesondere über dessen Zusammensetzung, Aufgaben und geplante Änderungen.

B.6.

<i>Im Berichtszeitraum bzw. per [Stichtag]</i> <i>(a) existierte ein unabhängiger Beirat für den Bereich Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales, besetzt mit folgenden Personen bzw. Fachkompetenzen:</i> <i>Dieser Beirat hatte folgende Aufgaben:</i> <i>Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:</i> <i>(b) existierte kein unabhängiger Beirat für den Bereich Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales.</i> <i>Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:</i>

Konkret könnte B.6. durch eine Liste der Personen, einschließlich kurzer Beschreibung ihres fachlichen Hintergrunds und einer Darstellung der Aufgaben des Beirats, z.B. „Weiterentwicklung der Anlagekriterien, Beratung des Managements, Überprüfung der Einhaltung der Anlagepolitik“, beantwortet werden.

Auf Grund der besonderen Bedeutung einer unabhängigen Überprüfung des Managements hinsichtlich der Nachhaltigkeits-Zielsetzungen, ist die Existenz bzw. Nicht-Existenz einer solchen Instanz, auch wenn ev. unter B.6. bereits beschrieben, nochmals explizit darzustellen.

B7.

Die Einhaltung der Anlagepolitik betreffend Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales wurde im Berichtszeitraum bzw. per [Stichtag] von
(a) unabhängiger Stelle überprüft, und zwar durch:
Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:
(b) keiner unabhängigen Stelle überprüft.
Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:

Letztlich sollte eine Aussage über den bzw. die Träger des laufenden Nachhaltigkeits-Managements, insbesondere des Research und der Anlageentscheidung, getroffen werden.

B.8.

Das laufende Management und der Research betreffend Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales erfolgte im Berichtszeitraum bzw. per [Stichtag] durch
Diesbezüglich sind folgende Änderungen geplant:

Die Antwort könnte beispielsweise lauten: „... das interne Management, verantwortlich für die Anlageentscheidung, in Kooperation mit der spezialisierten Research-Agentur ABC, verantwortlich für die Analyse der Investments unter Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten“.

C. JÄHRLICHE KONTONACHRICHT

Analog zu B.1., B.2. und B.3. sollte die Kontonachricht die Grundsatzdeklaration und die Spezifizierung der „Teile des Anlagevermögens“ umfassen.

C.1.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales
(a) sind
(b) sind kein
Bestandteil der Anlagepolitik.

C.2.

Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales sind
(a) mit folgendem Satz in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen ausformuliert:
.....
(b) in den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen nicht enthalten.

C.3.

Diese Anlagepolitik wird
(a) auf das gesamte Anlagevermögen angewendet.
(b) auf folgende Teile des Anlagevermögens angewendet:,
welche per [Stichtag]% des Anlagevermögens umfassten.

Weiters ist die Anlagepolitik hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeits-Aspekte in den Grundzügen darzustellen.

C.4.

Die Grundzüge der Anlagepolitik, einschließlich der Anlagekriterien, betreffend Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales sehen im Berichtszeitraum bzw. per [Stichtag] folgendermaßen aus:

.....
.....
.....

Um interessierten Anspruchsberechtigten den Zugang zu weiteren Informationen zu erleichtern, ist folgender Hinweis der Kontonachricht anzuschließen:

C.5.

Detaillierte Informationen zur Anlagepolitik betreffend Nachhaltigkeit bzw. Ethik, Ökologie und Soziales entnehmen Sie dem aktuellen Rechenschaftsbericht, kostenlos erhältlich bei

*Oder
(z.B. Internet-Seite, Broschüre)*